

Sicherheitskonten und Geldsicherungsbanken

Gleitender Übergang zu einer neuen Geldordnung

Version 4.2/2.4.214

Timm Gudehus, Hamburg

In diesem Beitrag wird untersucht, ob und mit welchen Folgen im heutigen Geldsystem hundertprozentig durch Zentralbankgeld gesicherte Geldkonten möglich sind. Wenn ein zunehmender Anteil des Zahlungsverkehrs über derartige „Sicherheitskonten“ läuft, wird in großer Menge Zentralbankgeld benötigt, das auf geeignete Weise in den Verkehr gebracht werden muss, um Liquiditätsengpässe zu verhindern. Gefördert durch die Zentralbanken kann die allgemeine Verbreitung von Sicherheitskonten zu einer neuen *Geldordnung ohne Giralgeld* führen, wie sie mit der *Vollgeldreform* (Huber 2013; Binswanger 2012), dem *100%-Money-Konzept* (Fisher 1935; Simons 1934) und ähnlichen Vorschlägen angestrebt wird (Allais 1988; Eucken 1952 S. 257ff.; Friedman 1960; Gocht 1975). Nach Änderung der Bilanzierungsregeln für die Geldschöpfung entstehen daraus bei der Zentralbank Umwandlungsgewinne, mit denen sich die Staatsverschuldung erheblich reduzieren lässt (Gudehus 2013).

Unsicherheit des Giralgeldes

Die Einlagen auf den Girokonten bei Geschäftsbanken und anderen zugelassenen Finanzinstituten sind heute vorherrschendes Zahlungsmittel. Sie werden daher allgemein als „Giralgeld“ bezeichnet, obgleich sie kein gesetzliches Zahlungsmittel sind. Neues Giralgeld wird geschaffen, wenn eine Bank eine Kreditzusage oder andere Zahlungsverpflichtung durch eine Gutschrift auf ein Girokonto erfüllt; es wird vernichtet, wenn Kredite getilgt oder zurückgezahlt werden. Ein Girokontoguthaben ist eine jederzeit fällige Verbindlichkeit, d.h. eine Zahlungsverpflichtung der Bank gegenüber dem Kunden, also ein kurzfristiger Kredit des Kunden an die Bank. Aus Sicht der Kontoinhaber ist das Girokontoguthaben liquides Geld, d.h. Zahlungsmittel. Diese Ambivalenz des Giralgeldes ist die tiefere Ursache für die Unsicherheiten und Widersprüche des heutigen Geldsystems (Huber 2013; Gudehus 2013 und 2014).

Das Giralgeld ist keineswegs so sicher wie öffentlich suggeriert wird. Die Geschäftsbanken sind zwar gesetzlich zur Mitgliedschaft in einer *Einlagensicherungseinrichtung* verpflichtet, die bei Zahlungsunfähigkeit einer einzelnen Mitgliedsbank pro Kontoinhaber Einlagen bis zu 100.000 € und darüber absichern soll. Die Rücklagen der verschiedenen Bankensicherungseinrichtungen der Euroländer betragen jedoch heute insgesamt weniger als 1 % der Gesamteinlagen. Auch der geplante *Bankenabwicklungsfond* in Höhe von 55 Mrd. € würde nach voller Einzahlung kaum mehr als 1 % des Giralgeldes absichern. Damit reichen die Sicherungsfonds im Fall der Insolvenz einer größeren Bank oder bei einem Ansturm auf mehrere Banken bei weitem nicht aus.

Es gibt auch keinen Rechtsanspruch auf einen hundertprozentigen Einlagenschutz. Die Zusage von Bundeskanzlerin *Merkel* und Finanzminister *Steinbrück*, das Geld auf den Girokonten sei sicher, ist rechtlich nicht belastbar, denn es gibt kein Gesetz, das die Absicherung der Einlagen durch den Staat regelt, wenn die Rücklagen der Sicherungsfonds nicht ausreichen (*Frühauß 2013; Knot 2013*). Um im Krisenfall eine Verpflichtung zur hundertprozentigen Absicherung aller Girokontoguthaben erfüllen zu können, benötigt der Staat Kredite von der Zentralbank. Diese sind jedoch nach *Art. 123 (1) AEUV* verboten. Das zeigt:

- Die Girokontoguthaben bei den Geschäftsbanken sind nur teilgesichert und wegen der viel zu geringen Zentralbankgeldreserven der Geschäftsbanken nur eingeschränkt verfügbar.

Hundertprozentig gesicherte Geldkonten

Hundertprozentig gesichert und jederzeit uneingeschränkt verfügbar ist das Zentralbankbuchgeld, d.h. die Einlagen auf Buchgeldkonten bei der europäischen Zentralbank (EZB) und den nationalen Zentralbanken (NZB). Heute haben jedoch nur lizenzierte Geschäftsbanken, Finanzinstitute und staatliche Institutionen ein oder mehrere Buchgeldkonten bei einer Zentralbank. Nur sie können über Zentralbankbuchgeld verfügen.

Nach *Artikel 17* der *EZB-Satzung* wie auch gemäß § 22 Nr. 2 des *Bundesbankgesetzes* darf die Deutsche Bundesbank auch Geldeinlagen von Nichtbanken annehmen. Sie ist dazu aber nicht verpflichtet. Die Ablehnung eines Zentralbankkontos, das die Versicherungsgesellschaft *Talanx* beantragt hatte, wurde 2010 von der Bundesbank in einem Prozess vor dem *Verwaltungsgericht Frankfurt* wie folgt begründet: Eine Verpflichtung der Bundesbank zur Annahme von Geldeinlagen von Nichtbanken führe in Krisensituationen dazu, dass Gelder bei den Kreditinstituten abgezogen und bei der Bundesbank eingelegt werden. Das führe zu einem zusätzlichen Liquiditätsentzug bei den Kreditinstituten und verschärft damit eine Liquiditätskrise.

Die Möglichkeit einer hundertprozentigen Einlagensicherung durch ein Konto bei der Zentralbank besteht also heute nur für zugelassene Geschäftsbanken und Finanzinstitute. Sie könnten ihren Kunden eigene Sicherheitskonten anbieten, deren Gesamteinlagen durch ein Guthaben gleicher Höhe auf einem gesonderten Einlagensicherungskonto bei der Zentralbank hundertprozentig gedeckt sind. Ein Guthaben auf einem Sicherheitskonto ist ein verbuchter Anspruch auf einen bezifferten Anteil an dem Einlagensicherungskonto bei der Zentralbank. Anders als das nur teilgesicherte Girogeld sind die jederzeit uneingeschränkt verfügbaren Einlagen auf den Sicherheitskonten vollständig gesichertes Geld.¹

Die Absicherung der Sicherheitskonten ist rechtlich und bilanziell auf unterschiedliche Weise möglich: Gemäß §47 *Insolvenzordnung (InsO)* könnten die Sicherheitskonten durch anteilige Übereignung des Guthabens auf dem Einlagensicherungskonto bei der Zentralbank an die Konteninhaber insolvenzsicher gemacht werden. Die Sicherheitskonten und das Kundeneinlagensicherungskonto können auch - ähnlich wie Treuhandkonten für Mietkautionen oder Wertpapiersammeldepots - außerhalb der Bankbilanz geführt werden. Eine andere Lösung ist die Umwandlung einer bestehenden Bank in eine Geldsicherungsbank ohne Girokonten, deren Zentralbankkonto gleich dem Einlagensicherungskonto ist. Ein oder mehrere Unternehmen oder Vermögensverwalter könnten auch eine eigene Finanzgesellschaft mit Banklizenz gründen.²

Geschäftstätigkeiten von Geldsicherungsbanken

Eine Geldsicherungsbank ist ein lizenziertes Finanzinstitut, das Sicherheitskonten führt. Sie muss in ihrer Bilanz die Sicherheitskonten der Kunden und das Kundeneinlagensicherungskonto bei der Zentralbank gesondert ausweisen. Alle Zahlungseingänge und Zahlungsausgänge der Sicherheitskonten werden getrennt von den Zahlungen über Girokonten verbucht und über das Einlagensicherungskonto bei der Zentralbank ausgeführt.

Die Geschäftstätigkeit einer reinen Geldsicherungsbank ohne Girokonten beschränkt sich auf die Verwaltung von Sicherheitskonten und die Zahlungsabwicklung über diese Sicherheitskonten. Im Rahmen des geltenden *Bankrechts*, das für Deutschland im *Bundesbankgesetz*

¹ Die vollgesicherten Guthaben könnten auch als „Vollgeld“ (*Huber 2013*) oder „100%-money“ (*Fisher 1935*) bezeichnet werden, ein Sicherheitskonto als „Vollgeldkonto“, „Gelddepot“, „100%-Einlagekonto“ (*Gollan et al. 2013*) oder „safe depot“ (*Mayer 2013*) und eine Geldsicherungsbank als „Vollgeldbank“ (*Schemmann 2013*), „Gelddepotbank“ oder „Depositenbank“ (*Allais 1988, S. 202; Baltensperger/Neusser 2014; Gocht 1975 S. 78 ff.*). Das aber würde Verwirrung stiften, da diese Begriffe unterschiedlich verstanden werden.

² Ein Beispiel ist die Finanztochter des *Siemens*-Konzerns, der 2010 vom *Bundesamt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin)* eine Banklizenz erteilt wurde.

(*BBankG 2013*), *Depotgesetz (DepotGes 2013)*, *Kreditwesengesetz (KWG 2013)* und *Zahlungsdienstleistungsgesetz (ZAG 2013)* niedergelegt ist, kann eine reine Geldsicherungsbank ähnlich wie eine Wertpapierdepotbank arbeiten.

Eine bestehende Wertpapierdepotbank mit mehreren Zentralbankkonten kann ihre Geschäftstätigkeit auf die Verwaltung von Sicherheitskonten erweitern und damit zu einer *Geldsicherungs- und Wertpapierdepotbank* werden. Auch ein *Zahlungsdienstleister* ohne Bankzulassung, der nach § 2 *Zahlungsdienstleistungsgesetz* keine Girokonten führen darf, kann mehrere eigene Zentralbankkonten haben und eines davon zur Absicherung der treuhänderisch verwalteten Sicherheitskonten von Nichtbanken nutzen.

Eine kleine Geschäftsbank, Sparkasse, Volksbank, Genossenschaftsbank oder Regionalbank kann sich in eine Geldsicherungsbank umwandeln, indem sie ihren Kunden ausschließlich oder neben Girokonten Sicherheitskonten anbietet. Nach der Umwandlung kann sie weiterhin Kredite vergeben und als *Spar- und Darlehensbank* tätig sein. Auch andere Bankgeschäfte, wie Vermögensverwaltung, Wertpapierhandel oder Investmentbanking, sind möglich. Grundsätzlich kann sich jede Geschäftsbank als Geldsicherungsbank betätigen und für ihre Kunden Sicherheitskonten einrichten (*Baltensperger/Neusser 2014; Gollan et.al. 2013*).

Ebenso wie ein normales Guthabenkonto darf ein Sicherheitskonto keinen negativen Bestand haben und nicht überzogen. Um trotzdem alle Zahlungsverpflichtungen fristgemäß erfüllen zu können und jederzeit über ausreichende Liquidität zu verfügen, müssen die Sicherheitskontoinhaber mit ihrer Bank eine *Kontokorrentkreditvereinbarung* abschließen, die regelt, dass bei unzureichendem Sicherheitskontostand der zur Ausführung einer Zahlungsanweisung benötigte Betrag rechtzeitig von der Bank auf das Sicherheitskonto des Kunden überwiesen wird.

Um sich durch Ausleihen von Kundengeld refinanzieren zu können, müssen Geldsicherungsbanken mit ihren Kunden *Geldanlagevereinbarungen* abschließen, die sie autorisiert, unter vereinbarten Bedingungen Geld vom Sicherheitskonto auf ein *Anlagekonto* des Kunden für verzinsliches Tagesgeld, Termingeld oder Spargeld zu überweisen. Die Guthaben auf den Anlagekonten sind weiterhin Kredite der Kunden an die Bank, die nur teilweise gesichert sind.

Ohne das Angebot von Kreditkonten zur Aufrechterhaltung der Zahlungsfähigkeit bei fehlendem Geldbestand und von Anlagekonten zur zinsbringenden Anlage von Überschussbeständen ist eine Geldsicherungsbank nicht wettbewerbsfähig gegenüber den Geschäftsbanken mit Girokonten. Eine *reine Geldsicherungsbank* ohne Girokonten kann nur Zentralbankgeld, d.h. Bargeld oder Zentralbankbuchgeld, einnehmen, aufbewahren, weiterleiten, ausgeben und verleihen, über das sie frei verfügen kann. Sie kann kein Giralgeld erzeugen oder vernichten und muss daher alle Zahlungen mit Zentralbankgeld leisten.

Die Einlagen auf den Sicherheitskonten entstehen durch Bareinzahlungen, vor allem aber durch Überweisungen von Girokonten und anderen Geldkonten. Die von außen eingehenden Zahlungen ebenso wie alle Zahlungen der Geldsicherungsbank an die eigenen Kunden mit Sicherheitskonten erfolgen durch Überweisung von Zentralbankgeld auf das Kundeneinlagen-sicherungskonto bei der Zentralbank und Buchung der anteiligen Beträge auf den Sicherheitskonten. Die Einlagen der Sicherheitskonten sinken durch Barabhebungen sowie durch Überweisungen an andere Sicherheitskonten und an Girokonten. Der Bestand des Kundeneinlagen-sicherungskontos bei der Zentralbank ändert sich um die Differenz von externem Zufluss und Abfluss von Zentralbankgeld. Die Zahlungsabwicklung über die Sicherheitskonten erfolgt genauso wie bei normalen Guthabenkonten.

Umwandlung einer Geschäftsbank in eine Geldsicherungsbank

Die Auswirkungen der Umwandlung einer bestehenden Bank in eine Geldsicherungsbank ohne Girokonten sollen hier am Beispiel einer mittelgroßen Regionalbank dargestellt werden, deren Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und Ertragskennzahlen in *Tabelle 1* gezeigt sind (*Sparkasse Hochrhein 2012*). Zur Umwandlung der bestehenden Girokonten mit Sichteinlagen von insgesamt 561 Mio. € in Sicherheitskonten muss sich die Bank in gleicher Menge Zentralbankbuchgeld beschaffen. Das ist auf unterschiedliche Weise möglich.

Wenn es die Zentralbank zulässt, kann die Geschäftsbank gegen Hinterlegung von Sicherheiten aus ihrem Anlagevermögen einen Zentralbankkredit in Höhe der umgewandelten Girokonteneinlagen aufnehmen. Wenn die Zentralbank die Umwandlung von Girogeld in gesichertes Geld und die Eröffnung neuer Sicherheitskonten fördern will, um einen gleitenden Übergang zu einer neuen Geldordnung herbeizuführen, kann sie den Geldsicherungsbanken zinsgünstige „Umwandlungskredite“ gewähren und darüber hinaus auch die Einlagensicherungsguthaben verzinsen. Das ermöglicht der Zentralbank, das für die Umwandlung von Girogeld in voll gesichertes Geld benötigte Zentralbankgeld in den Verkehr zu bringen und Liquiditätsempässe zu verhindern (s.u.).

Wenn die Zentralbank keine Umwandlungskredite gewährt, kann sich die Bank das zur Auffüllung des Einlagensicherungskontos benötigte Zentralbankgeld durch den Verkauf von Anlagevermögen oder den Abbau von Krediten beschaffen. Da für die hier betrachtete Bank die Rendite aus dem Anlagevermögen deutlich geringer ist als die Zinserträge aus der Kreditvergabe, ist es für sie günstiger, aus dem Anlagenbestand Aktien und festverzinsliche Wertpapiere mit geringer Rendite im Gesamtverkaufswert von 561 Mio. € zu veräußern. Die damit aus der Umwandlung für das Folgejahr bei ähnlichem Geschäftsverlauf resultierende Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und Ertragskennzahlen der Geldsicherungsbank sind in *Abb. 2* dargestellt. Aus einem Vergleich der beiden Bilanzen sind die wesentlichen Auswirkungen der Umwandlung einer normalen Geschäftsbank in eine reine Geldsicherungsbank ablesbar:

Bei gleichbleibender Bilanzsumme wurden auf der Aktivseite 561 Mio. € des Anlagevermögens durch Verkauf umgewandelt in ein Zentralbankguthaben zur Absicherung der Kundeneinlagen auf den gesondert bilanzierten Sicherheitskonten. Das führt in der Gewinn- und Verlustrechnung zu geringeren Erlösen aus Wertpapieren und Beteiligungen mit der Folge einer Verminderung des Rohertrags um ca. 20 Mio. € p.a.. Andererseits können wegen der Reduzierung des risikobehafteten Anlagebestands um 561 Mio. € die dafür mit einer angenommenen Quote von 3,0 % gebildeten *Risikorückstellungen* von rund 17 Mio. € schrittweise aufgelöst werden. Danach reduzieren sich die jährlichen *Rückstellungszuführungen* zur Deckung von Ausfallrisiken um ca. 4 Mio. €.

Weil die Einlagen auf den Sicherheitskonten hundertprozentig durch das Kundeneinlagensicherungskonto bei der Zentralbank abgesichert sind, entfallen außerdem für die 561 Mio. € Kundengelder bei einem Umlagesatz von 0,3 % p.a. *Einlagensicherungskosten* in Höhe von rund 2 Mio. € p.a., die in der alten Gewinn- und Verlustrechnung unter „Zuführung Rückstellungen“ verbucht waren.³

Abhängig davon, wie und in welcher Höhe die gesunkenen *Risiko- und Sicherungskosten* im Zeitverlauf ausgewiesen werden, ergibt sich aus der Umwandlung der Girokontenguthaben in Sicherheitsguthaben ein deutlich geringerer Rückstellungssaldo, der jedoch den umwandlungsbedingten Rückgang des Rohertrags nur zum Teil ausgleicht. In dem hier betrachteten Beispiel verbleibt für die Bank ein von 20 auf 12 Mio. € gesunkenes Jahresergebnis.

| AKTIVA | Mio. € | PASSIVA | Mio. € |
|---------------------|-----------|--|------------|
| Geldreserven | 51 | Verbindlichkeiten g. Kreditinstituten | 621 |

³ Die Einlagensicherungskosten sind abhängig von der Sicherungseinrichtung. Ihre Höhe ist unterschiedlich, veränderlich und öffentlich kaum bekannt. Sie steigen mit den verschärften Haftungsanforderungen der EU.

| | | | |
|---------------------------------------|-----|--------------|--|
| Kassenbestand (Bargeld) | 15 | | |
| Zentralbankguthaben (Buchgeld) | 36 | | |
| Forderungen an Kreditinstitute | | 67 | |
| davon täglich fällig | 2 | | |
| Forderungen an Kunden | | 1.641 | |
| davon grundbuchgesichert | 819 | | |
| Kommunalkredite | 148 | | |
| übrige Kred. (Kontokorrent u.a.) | 674 | | |
| Anlagevermögen | | 919 | |
| festverzinsliche Wertpapiere | 797 | | |
| Beteiligungen (Aktien u.a.) | 122 | | |
| Sachanlagen u.a. Vermögen | | 24 | |
| Summe Aktiva | | 2.702 | |
| | | | Verbindlichkeiten g. Kunden |
| | | | 1.781 |
| | | | Sichteinlagen (Giralgeld) |
| | | | 561 |
| | | | Spareinlagen |
| | | | 865 |
| | | | Termineinlagen |
| | | | 355 |
| | | | Übrige Verbindlichkeiten |
| | | | 51 |
| | | | Schuldverschreib., Treuhandkredite |
| | | | 20 |
| | | | nachrangige Verbindlichkeiten |
| | | | 31 |
| | | | Rückstellungen |
| | | | 100 |
| | | | Risiken, Steuern, Pensionsrückst. u.a. |
| | | | Eigenkapital |
| | | | 149 |
| | | | Kapitaleinlage |
| | | | 143 |
| | | | Gewinn (nach Steuern u. Rückst.) |
| | | | 6 |
| Summe Passiva | | | 2.702 |

Gewinn und Verlustrechnung 2011

| | Mio.€ |
|---------------------------------------|------------|
| Zinserträge | 102 |
| aus Kreditgeschäft | 73 |
| aus Wertpapieren | 29 |
| Zinsaufwendungen | -45 |
| Zinsergebnis | 57 |
| Erträge aus Beteiligungen | 3 |
| Erlöse aus Provis., Gebühren, Handel | 21 |
| Rohertrag | 81 |
| Verwaltungs- u. Betriebskosten | -44 |
| Rückstellungssaldo | -17 |
| Auflösung Rückstellungen | 35 |
| Zuführung Rückstellungen | -52 |
| Jahresergebnis (vor Steuern) | 20 |

Kennzahlen

| | |
|--|-------------|
| Giralgeld : Zentralbankgeld | 9,1% |
| Eigenkapitalquote | 5,5% |
| Rückstellungsquote | 3,8% |
| Ertragszinssatz | 3,9% p.a. |
| Kreditvergabezinssatz | 4,4% p.a. |
| Wertpapierverzinsung | 3,6% p.a. |
| Refinanzierungszinssatz | -2,4% p.a. |
| Zinsüberschuss | 1,5% p.a. |
| Beteiligungsrendite | 2,5% p.a. |
| mittlerer Risikoverlust aus Forderungen und Anlagen | -0,6% p.a. |
| Eigenkapitalrendite | 13,4% p.a. |

Tabelle 1: Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und Kennzahlen einer Regionalbank vor der Umwandlung (Sparkasse Hoahrhein 2012)

| AKTIVA | Mio. € | PASSIVA | Mio. € |
|-----------------------------------|------------|--------------------------------|------------|
| Einlagensicherungsguthaben | 561 | Kundensicherheitskonten | 561 |

| | | | |
|---------------------------------------|--------------|--|--------------|
| Eigene Geldreserven | 51 | Verbindlichkeiten g. Kreditinstituten | 621 |
| Kassenbestand (Bargeld) | 15 | | |
| Zentralbankguthaben (Buchgeld) | 36 | Verbindlichkeiten g. Kunden | 1.220 |
| Forderungen an Kreditinstitute | 67 | Spareinlagen | 865 |
| davon täglich fällig | 2 | Termineinlagen | 355 |
| Forderungen an Kunden | 1.641 | Übrige Verbindlichkeiten | 51 |
| davon grundbuchgesichert | 819 | Schuldverschreib., Treuhandkredite | 20 |
| Kommunalkredite | 148 | nachrangige Verbindlichkeiten | 31 |
| übrige Kred. (Kontokorrent u.a.) | 674 | Rückstellungen | 80 |
| Anlagevermögen | 358 | Risiken, Steuern, Pensionsrückst. u.a. | |
| festverzinsliche Wertpapiere | 297 | Eigenkapital | 169 |
| Beteiligungswerte (Aktien u.a.) | 61 | Kapitaleinlage | 165 |
| Sachanlagen u.a. Vermögen | 24 | Gewinn (nach Steuern u. Rückst.) | 4 |
| Summe Aktiva | 2.702 | Summe Passiva | 2.702 |

Gewinn und Verlustrechnung

| | Mio.€ | | |
|---------------------------------------|------------|---|------------------|
| Zinserträge | 83 | Kundengeld : Zentralbankgeld | 100% |
| aus Kreditgeschäft | 73 | Eigenkapitalquote (o. Sich.konten) | 7,9% |
| aus Wertpapieren | 11 | Rückstellungsquote | 3,9% |
| Zinsaufwendungen | -45 | Ertragszinssatz | 4,0% p.a. |
| Zinsergebnis | 38 | Kreditvergabezinssatz | 4,4% p.a. |
| Erträge aus Beteiligungen | 2 | Wertpapierverzinsung | 3,6% p.a. |
| Erlöse aus Provisionen, Gebühren u.a. | 21 | Refinanzierungszinssatz | -2,4% p.a. |
| Rohertrag | 61 | Zinsüberschuss | 1,7% p.a. |
| Verwaltungs- u. Betriebskosten | -44 | Beteiligungsrendite | 2,5% p.a. |
| Rückstellungssaldo | -5 | Risikoverlust | -0,2% p.a. |
| Auflösung Rückstellungen | 40 | aus Forderungen und Anlagen | |
| Zuführung Rückstellungen | -45 | Eigenkapitalrendite | 7,0% p.a. |
| Jahresergebnis (vor Steuern) | 12 | | |

Tabelle 2: Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und Kennzahlen der Geldsicherungsbank

Entsprechende Umwandlungsbilanzen und Ertragsvergleiche lassen sich auch für andere Geschäftsbanken erstellen, um die Auswirkungen der Einführung von Sicherheitskonten und der Umwandlung in eine Geldsicherungsbank zu bewerten. Wegen ihrer unterschiedlichen Größe

und Geschäftstätigkeit ergeben sich aus der Einführung von Sicherheitskonten für die einzelnen Banken voneinander abweichende Auswirkungen auf den Ertrag.

Sicherungskosten

Um wieder den früheren Jahresgewinn zu erreichen, müsste die Bank die Verwaltungs- und Betriebskosten entsprechend dem gesunkenen Anlagevermögen senken oder, wenn das nicht möglich ist, für die Sicherheitskonten zusätzlich zu den Transaktionsgebühren eine Sicherungsgebühr erheben, die vom Kontostand abhängig ist. Sie ist der Preis für die hundertprozentige Sicherheit eines Guthabens auf einem Sicherheitskonto (*Baltensperger/Neusser 2014*).

Ohne Senkung der Verwaltungs- und Betriebskosten ist für die betrachtete Bank eine Sicherungsgebühr von 1,5 % p.a. oder 0,125 % pro Monat erforderlich, um den umwandlungsbedingten Rückgang des Rohertrags auszugleichen. Eine monatliche Sicherungsgebühr von 0,125 % auf das Kontoguthaben würde für Kunden mit einem mittleren Kontostand von 2.000 € eine monatliche Belastung 2,50 € bedeuten. Solange die Gebühren der Girokonten nicht kostendeckend sind und die Illusion besteht, die Girokontoguthaben seien sicher, ist schwer voraussagen, welcher Anteil der Konteninhaber bereit ist, für die hundertprozentige Sicherheit seines Geldes eine Sicherungsgebühr in dieser Größenordnung zu zahlen,.

Die Grundgebühren für ein Girokonto reichen heute von 0 €/Monat für Internetkonten über 1 bis 5 €/Monat für normale Girokonten bis zu 10 €/Monat für Guthabenkonto. Die Postengebühren liegen zwischen 0,0 € und 0,10 € pro elektronische Überweisung und zwischen 0,50 und 1,70 € pro belegte Überweisung. Hinzu kommen unterschiedliche Gebühren für Kreditkarten, Kontoausdrucke und andere Dienstleistungen. Die Gebühren für Girokonten sind also sehr unterschiedlich, schwer vergleichbar und in der Regel nicht kostendeckend. Ihre Kalkulation ist intransparent. Sie werden ebenso wie die Kosten der Bargeldlogistik mehr oder weniger durch die Zinserlöse aus der Giralgeldschöpfung subventioniert, um Kunden zu halten und Neukunden zu gewinnen.

Auch die begrenzte Sicherheit des Giralgeldes und die Risiken des heutigen Geldsystems haben ihren Preis, der sich allerdings kaum genauer kalkulieren lässt. Die Kosten für die Einlagensicherungsfonds müssen die Banken aus ihren Zinserträgen und Gebühreneinnahmen decken. Ausfallkosten eines Bankenzusammenbruchs, die über die Einlagen der Sicherungsfonds hinausgehen, tragen die Kapital- und Kreditgeber, die Kontoinhaber, der Staat oder die Zentralbank. Der drohende Zusammenbruch einer systemrelevanten Bank wird heute vom Staat mit Milliarden-Beträgen verhindert, die er sich durch Neuverschuldung beschaffen muss. Der größte Schaden des heutigen Geldsystems aber erwächst aus den wiederkehrenden Turbulenzen an den Finanzmärkten und aus den Wirtschaftskrisen, die durch die überschießende Giralgeldschöpfung der Geschäftsbanken und die dadurch geförderte Überschuldung der Staaten herbeigeführt werden (*Huber 2013; Gudehus 2013 und 2014*).

Wettbewerbsfähigkeit von Geldsicherungsbanken

Geldsicherungsbanken ohne Girokonten wären gegenüber Geschäftsbanken mit Girokonten bezüglich der Kosten voll wettbewerbsfähig, wenn sie von der Zentralbank gering verzinsliche Umwandlungskredite erhalten oder/und die Guthaben auf den Einlagensicherungskonten wie Überschussreserven verzinst werden. So würde eine Verzinsung eines Guthabens von 561 Mio. € auf dem Kundeneinlagensicherungskonto bei der Zentralbank mit 1,5 % p.a. das Jahresergebnis der umgewandelten Sparkasse auf den früheren Stand anheben. Sie könnte damit auf Sicherungsgebühren verzichten und hätte wegen der hundertprozentigen Sicherheit der Sicherheitskonten einen erheblichen Wettbewerbsvorteil.

Ein weiterer Vorteil der Kontenumwandlung ist der Anstieg der Eigenkapitalquote für das Bankgeschäft ohne die Sicherheitskonten. In dem zuvor betrachteten Fall steigt die Eigenka-

pitalquote von 5,5 % auf 7,9 % (vgl. *Tabelle 1* u. *2*). Damit lassen sich die verschärften Eigenkapitalanforderungen nach Basel III leichter erfüllen. Ein wesentlicher Nachteil einer Geldsicherungsbank ohne Girokonten besteht jedoch darin, dass sie nur in der Menge Kredite vergeben kann, wie sie selbst über Zentralbankgeld verfügt, während eine Geschäftsbank an Kunden mit Girokonto Kredite jederzeit mit neu geschaffenen Giralgeld vergeben kann, ohne sie vollständig refinanzieren zu müssen (*Glötzl 2013*).

Dafür haben Geldsicherungsbanken und Sicherheitskontoinhaber gegenüber Geschäftsbanken und Girokonteninhabern folgende *Vorteile*:

1. Jederzeitiges uneingeschränktes Verfügungsrecht über das Sicherheitskontoguthaben
2. Vollständiger Schutz der Sicherheitskontoeinlagen bei Illiquidität oder Insolvenz der Bank
3. Angebot von Anlage- und Kreditkonten mit automatischer Gelddisposition
4. Verleih nur von Zentralbankgeld, keine rechtlich zweifelhafte Giralgeldschöpfung
5. Transparenz der Geldbeschaffung und Refinanzierung
6. Schutz der Geldsicherungsbanken vor einem Auszahlungsansturm
7. Höhere Eigenkapitalquote bezogen auf das eigene Bankgeschäft
8. Erleichterte Einhaltung der Eigenkapital- und Liquiditätsvorschriften

Mit den ersten fünf Argumenten kann eine Geldsicherungsbank Kunden werben und den normalen Geschäftsbanken abziehen. Hundertprozentige Sicherheit und uneingeschränkte Verfügbarkeit der Sicherheitskontoguthaben sind allerdings bei höheren Kontoführungsgebühren nur schwache Argumente, solange sich die Kunden von den völlig unzureichenden Einlagensicherungseinrichtungen und den rechtlich unverbindlichen Versprechen von Politik und Banken blenden lassen (*Frühauf 2013; Knoop 2013*).

Vermögende Kunden und Unternehmen mit zeitweilig oder anhaltend hohen Girokontenguthaben, insbesondere wenn diese über 100.000 € übersteigen, haben nach der Finanzkrise ab 2009 zunehmend die unkalkulierbaren Risiken des Giralgeldes erkannt. Sie beantragen wie *Talanx* eigene Zentralbankkonten, gründen wie *Siemens* Finanztochtergesellschaften mit Banklizenz und Zentralbankkonto oder suchen nach anderen Auswegen. Daher haben die ersten beiden der o.g. Vorteile einer Geldsicherungsbank ein besonderes Gewicht für bestehende oder neu zu gründende Banken, die auf die Verwaltung großer Vermögen oder/und der Girokonten von Unternehmen ausgerichtet sind. Sie könnten sich durch das Angebot von Sicherheitskonten oder die Umwandlung in eine Geldsicherungsbank besondere Wettbewerbsvorteile verschaffen und mit der Bereitschaft ihrer Kunden rechnen, für die vollständige Beseitigung eines bisher unkalkulierbaren Risikos eine begrenzte Sicherungsgebühr zu zahlen.

Die letzten vier der o.g. Vorteile sind für die Inhaber und Manager einer normalen Publikumsbank von Bedeutung, die das Angebot von Sicherheitskonten oder eine Umwandlung in eine Geldsicherungsbank erwägen. So könnten z.B. *ethische Banken* (*Ethikbanken 2013*) nach einer Umwandlung in eine Geldsicherungsbank nicht nur mit der *ethischen Anlage* sondern auch mit der *ethischen Herkunft* des Geldes werben. Besonders aussichtreich wäre es für *Internetbanken*, *Zahlungsdienstleister* und *Wertpapierdepotbanken* mit geringen Kosten, Sicherheitskonten anzubieten und sich als Geldsicherungsbank zu betätigen. Auch viele Geschäftsbanken in den Überschussländern der europäischen Währungsunion, die über hohe Zentralbankgeldreserven verfügen, könnten ohne Zusatzkosten Sicherheitskonten anbieten, deren Einlagen durch Überweisungen aus der Überschussreserve auf ein Einlagensicherungskonto bei der Zentralbank hundertprozentig gedeckt werden.

Die Akzeptanz der Sicherheitskonten hängt von der Höhe der zusätzlichen Sicherungskosten, entscheidend aber von der Erosion des allgemeinen Vertrauens in die scheinbare Sicherheit

des Giralgeldes ab. Für Sicherheitskonten werben heißt, die Sicherheit der Girokontoguthaben in Frage stellen. Wenn ein zunehmender Anteil der Bevölkerung die begrenzte Sicherheit des Giralgeldes erkennt, kann es zu einem Umwandlungsansturm von Girokonten auf Sicherheitskonten und einer *Flucht in Zentralbankgeld* kommen (s.u.). Das würde wie ein Umtauschansturm von Giralgeld in Bargeld zur Illiquidität der Banken führen, wenn nicht die Zentralbanken den Geschäftsbanken Kredite gewähren, mit denen sie sich das benötigte Zentralbankbuchgeld beschaffen können.

Weder die Zentralbanken noch die Regierungen können eine öffentliche Diskussion über die Vorteile von Sicherheitskonten verbieten, auch nicht mit dem Argument, dass damit das Vertrauen in das bestehende Geldsystem untergraben würde. Wenn aber eine solche Diskussion in der Öffentlichkeit stattfindet, sollten die Zentralbanken auf eine zunehmende Verbreitung von Sicherheitskonten vorbereitet sein, denn Abwehrmaßnahmen, wie erhöhte Kreditzinsen, Strafzinsen auf Einlagen, Verbote und Prozesse, würden die Unsicherheit der Girokonten noch mehr ins öffentliche Bewusstsein rücken. Die Zulassung und Förderung von Sicherheitskonten aber ist ein Weg zu einer *neuen Geldordnung*, die den Geschäftsbanken die Möglichkeit zur Giralgeldschöpfung vollständig entzieht (Huber 2013; Gudehus 2013 und 2014).⁴

Auswirkungen der Durchsetzung von Sicherheitskonten

Wenn sich die Geldsicherungsbanken durchsetzen und immer mehr Kunden Sicherheitskonten eröffnen, wird in zunehmender Menge Zentralbankgeld benötigt, da ein wachsender Anteil der Zahlungen über die Sicherheitskonten mit Zentralbankgeld und nicht mehr über Girokonten mit Giralgeld erfolgt. In gleichem Ausmaß wie die Zentralbankgeldbestände bei den Geldsicherungsbanken steigen, sind die Geschäftsbanken ohne Sicherheitskonten gezwungen, das anhaltende Zahlungsungleichgewicht durch Überweisung von Zentralbankgeld an die Geldsicherungsbanken auszugleichen. Das dafür benötigte Zentralbankgeld müssen sie sich durch Verkauf von Wertpapieren oder anderen Anlagen an die Zentralbank oder am Kapitalmarkt beschaffen, wenn sie es nicht bei der Zentralbank ausleihen können.

Die laufende Tilgung alter Kredite und die Rückzahlung auslaufender Anleihen bewirken eine weitere Verminderung der Giralgeldmenge. Mit Absinken der Akzeptanz von Giralgeld nimmt die Möglichkeit der Geschäftsbanken ab, neue Kredite durch Schöpfung von Giralgeld zu finanzieren. Eine Geschäftsbank kann sich gegen eine solche Entwicklung nur wehren, indem sie ihren Kunden ebenfalls Sicherheitskonten mit dem zugehörigen Dispositionsservice anbietet.

Damit es nicht infolge der Verdrängung von Giralgeld durch Zentralbankgeld zu Liquiditätsengpässen kommt, muss die Zentralbank die Entwicklung der Giralgeldmenge und der Sicherheitskontoguthaben sorgfältig beobachten und in ausreichendem Maß neues Zentralbankgeld in den Verkehr bringen. Das ist möglich, indem sie laufend Anleihen und andere sicherungsgerechte Anlagegüter aufkauft oder/und den Geschäftsbanken Kredite gewährt. Wenn Sicherheitskonten und Geldsicherungsbanken als erster Schritt auf dem Weg zu einer neuen Geldordnung ohne Giralgeld eingeführt werden, sollte die Zentralbank vorzugsweise Staatsanleihen der Mitgliedstaaten der Währungsunion kaufen: Altanleihen von den Geschäftsbanken und Neuemissionen mit den freigegebenen Umwandlungsgewinnen (s.u.).

Gleitender Übergang zur neuen Geldordnung

⁴ Die Möglichkeit von 100%-gesicherten Einlagekonten wurde bereits von *Thomas Mayer* (2013) untersucht. Er hält auch deren Förderung durch günstige Kredit- und Einlagezinsen der Zentralbank für möglich, ohne allerdings zu erkennen, dass sich daraus eine andere Geldordnung ergibt (s. auch *Gollan et al.* 2013).

Eine anhaltende Verdrängung von Giralgeld durch gesichertes Geld führt am Ende zu einer neuen Geldordnung ohne Giralgeld. Um Liquiditätsengpässe zu verhindern, muss dafür in erheblichem Umfang neues Zentralbankgeld geschaffen und in den Verkehr gebracht werden.

Wenn dieser Prozess von der Zentralbank gefördert und kontrolliert wird, eröffnet sich der Weg für einen geordneten gleitenden Übergang zur neuen Geldordnung in folgenden Schritten:

1. Ab einem Starttag kann jeder Bankkunde ein bestehendes Girokonto in ein Sicherheitskonto umwandeln oder ein neues Sicherheitskonto eröffnen, das durch ein Einlagensicherungskonto bei der Zentralbank hundertprozentig gesichert ist. Zahlungen mit Giralgeld sind bis auf weiteres zulässig, wenn der Zahlungsempfänger einverstanden ist.
2. Von der Zentralbank wird die Mindestreserve für Girokonten schrittweise bis auf 100% angehoben, sodass auch die Einlagen auf den Girokonten zunehmend durch Zentralbankgeld abgesichert sind.⁵
3. Zur Beschaffung des Zentralbankgeldes, das für die ansteigenden Mindestreserven und für die Einlagensicherungsguthaben benötigt wird, können die Geschäftsbanken bei der Zentralbank zinsfreie Umwandlungskredite mit begrenzter Laufzeit aufnehmen.
4. Ab einem bestimmten Zeitpunkt dürfen Steuerschulden nur noch mit Zentralbankgeldbuchgeld beglichen werden. Staatliche Institutionen bezahlen nur noch mit Zentralbankgeld.
5. Nach Einführung neuer Bilanzierungsregeln für die Geldschöpfung werden alle Sicherheitskonten und Girokonten bei den Geschäftsbanken und alle Buchgeldkonten bei der Zentralbank aus den Bankbilanzen ausgegliedert und in Geldkonten mit Zentralbankgeld umgewandelt, die außerhalb der Bankbilanzen geführt werden. Zugleich tritt eine Währungsverfassung in Kraft, in der die neue Geldordnung rechtsverbindlich geregelt ist.

Die Sicherheitskonten, Girokonten und Zentralbankbuchgeldkonten werden durch die Ausgliederung aus den Bankbilanzen zu Geldkonten oder Gelddepots, auf denen Zentralbankbuchgeld deponiert ist. Das Zentralbankgeld wird zum einzig zulässigen Zahlungsmittel. Es kann daher entsprechend dem allgemeinen Sprachgebrauch unmissverständlich als „Geld“ bezeichnet werden. Die Übergangsbezeichnungen „Vollgeld“ und „100%-money“, sind nicht weiter erforderlich.

Ein gleitender und zunächst freiwilliger Übergang zur neuen Geldordnung hat den Vorteil, dass sich die Akteure an die neue Geldordnung gewöhnen können. Sie sind an der Einführung beteiligt und können das Tempo beeinflussen. Bei eventuell auftauchenden Problemen können die Regelungen verbessert oder ergänzt und die Einführungszeit verlängert werden. Zur gleitenden Einführung der neuen Geldordnung ist zu prüfen, wieweit diese bereits im Rahmen des geltenden Bankrechts möglich ist und allein von der Zentralbank ausgelöst werden kann und welche zusätzlichen gesetzlichen Regelungen insbesondere zur Durchführung des letzten Schrittes erforderlich sind.

Die gleitende Einführung der neuen Geldordnung verbindet das *100%-Money-Konzept* (Fisher 1935; Simons 1934) und den *Chicago-Plan* (Friedman 1960; Gödde 1985) mit der *Vollgeldreform* (Huber 2013). Sie wird zur Vollgeldreform, wenn die Dauer der Vorstufen auf einen Tag verkürzt wird. Wenn die Bilanzierung der Geldschöpfung durch die Zentralbank neu geregelt ist, resultieren aus der mehrstufigen ebenso wie aus einer einstufigen Einführung der neuen Geldordnung erhebliche Umwandlungsgewinne, die eine deutliche Senkung der Staatsverschuldung ermöglichen. Außerdem werden damit die Risiken und Widersprüche des heutigen Geldsystems beseitigt (Huber 2013; Gudehus 2014). Eine Vorstellung von der Grö-

⁵ Dieser Schritt entspricht den Vorschlägen des 100%-Money-Konzepts (Fisher 1953; Simons 1934; Eucken 1952 S. 258; Friedman 1960 u.a.) und kann auch ausgelassen werden.

Benordnung der zu erwartenden Umwandlungs- und Umstellungsgewinne und der damit möglichen Staatsentschuldung gibt die *Tabelle 3*.

| | | 2010 | 2011 | 2012 | 2013 |
|--|---|--------------|--------------|--------------|--------------|
| 1. | Münzen | 23 | 24 | 25 | 26 |
| 2. | Banknoten (1.) | 807 | 887 | 904 | 957 |
| 2.1 | bei Nichtbanken (Umlaufbestand) | 734 | 807 | 823 | 871 |
| 2.2 | bei Kreditinstituten (Kassenbestand)* | 73 | 80 | 81 | 86 |
| 3. | Giralgeld | 4.250 | 4.353 | 4.658 | 5.897 |
| 3.1 | der Nichtbanken (Einlagen auf Girokonten 2.) | 3.891 | 3.953 | 4.236 | 4.376 |
| 3.2 | der Kreditinstitute (Einlagen auf Interbankenkonten 3.) | 359 | 400 | 422 | 1.521 |
| 4. | Zentralbankbuchgeld | 1.077 | 1.847 | 1.912 | 1.285 |
| 4.1 | der Kreditinstitute (Giroeinlagen + Einlzf. bei NZB und EZB 1.) | 395 | 637 | 715 | 372 |
| 4.2 | der Mitgliedstaaten (Einlagen öffentl. Haushalte bei EZB u. NZB 1.) | 121 | 65 | 97 | 66 |
| 4.3 | der nationalen Zentralbanken (NZB-TARGET-Guthaben bei NZB 4.) | 463 | 930 | 860 | 680 |
| 4.4 | von Institutionen außerhalb EWS (Einlagen fremder ZB u. a. 1.) | 47 | 159 | 185 | 114 |
| 4.5 | zuteilte IWF-Sonderziehungsrechte (1.) | 51 | 56 | 55 | 53 |
| Geldbasis M0 (1. + 2. + 4.1) | | 1.225 | 1.548 | 1.644 | 1.355 |
| Geldmenge M1 (1. + 2. + 3.1) | | 4.721 | 4.864 | 5.165 | 5.359 |
| Verkehrsgeldmenge (1. + 2. + 3. + 4.) | | 6.157 | 7.111 | 7.499 | 8.165 |
| Gewinn aus Umbilanzierung Zentralbankgeldbestand (2.+4.) | | 1.884 | 2.734 | 2.816 | 2.242 |
| Gewinn aus Umwandlung von Giralgeld in Zentralbankgeld (3.) | | 4.250 | 4.353 | 4.658 | 5.897 |
| Gesamtumstellungsgewinn aus neuer Geldordnung (2.+3.+4) | | 6.134 | 7.087 | 7.474 | 8.139 |
| Geldschöpfungsgewinn bei 2 % Verkehrsgeldmengenwachst | | 123 | 142 | 150 | 163 |
| BIP Euroraum | | 8.480 | 8.608 | 8.557 | 8.553 |
| Staatsschulden Euroraum | | 7.831 | 8.226 | 8.601 | 8.750 |
| Relation zum BIP | | 92% | 96% | 101% | 102% |
| Staatsschulden Euroraum bei neuer Geldordnung nach Umbilanzierung | | 1.697 | 1.139 | 1.127 | 611 |
| Relation zum BIP | | 20% | 13% | 13% | 7% |
| Senkung der Staatsschulden | | -78% | -86% | -87% | -93% |

Tabelle 3: Geldmengen und Umstellungsgewinne im Euroraum (Mrd. Euro)

*) Kassenbestand 1998 nach Angabe der Bundesbank 9% des DM-Umlaufbestands *kursiv*: vorläufige Werte

1.) Konsolidierte Ausweise des Eurosystems 2010 bis 2013

2.) European Central Bank, Statistical Warehouse

3.) Monatsberichte Deutsche Bundesbank

4.) Sinn 2012, Abb. 12.1

Aus dem Anstieg der Zentralbankguthaben der Geschäftsbanken und der NZB ab 2010 ist ablesbar, dass von 2010 bis 2012 eine Flucht in Zentralbankbuchgeld stattgefunden hat, weil sich die Banken untereinander keine Kredite mehr eingeräumt haben. Im Jahr 2013 hat das wechselseitige Vertrauen der Banken wieder zugenommen, die Einlagen auf den Interbankenkonten sind stark angestiegen und die Zentralbankgeldmenge ist deutlich gefallen. Eine solche Sicherung ihres Giralgeldes ist den Nichtbanken bisher verwehrt. Sie wäre nach der Einrichtung von Sicherheitskonten möglich.

Statt die Zentralbankbilanzierung erst im letzten Schritt umzustellen, ist es auch möglich, vor dem ersten Schritt die Bilanzierung der Geldschöpfung bei der Zentralbank so umzustellen, dass Banknoten und Zentralbankbuchgeld ebenso bilanziert werden wie bisher schon das Münzgeld. Dafür wird zuerst der gesamte Banknoten- und Buchgeldbestand aus der Zentralbankbilanz ausgegliedert und im Rahmen eines Passivtausches in gleicher Höhe ein Geldschöpfungsgewinn verbucht.

Nach dieser Neubilanzierung führt jede weitere Schöpfung von Zentralbankgeld, egal ob Münzen, Banknoten oder Buchgeld, zu einem originären Geldschöpfungsgewinn. Daraus entstehen durch die Schöpfung des zusätzlichen Buchgelds, das die Banken für die Umwandlung von Giralgeld in gesichertes Geld benötigen, weitere Geldschöpfungsgewinne. Diese können synchron zur Rückzahlung der Umwandlungskredite durch die Geschäftsbanken an die Mitgliedstaaten ausgeschüttet und zur Tilgung von Staatsschulden verwendet werden.⁶

Eine vorangehende Umstellung der Bilanzierung der Geldschöpfung bei der Zentralbank hat gegenüber einer nachträglichen Umstellung den Vorteil, dass bereits zum Zeitpunkt der Bilanzumstellung ein Umstellungsgewinn in Höhe des Notengeld- und Buchgeldbestands bei der Zentralbank entsteht und anschließend weitere erhebliche Umwandlungsgewinne in Höhe der Kredite an die Geschäftsbanken zur Auffüllung der Einlagensicherungsguthaben (s. *Tab. 3*). Damit wäre ein frühzeitiger Beginn der Staatsentschuldung möglich, was zur Akzeptanz der neuen Geldordnung beitragen würde.

Entscheidend aber für die Akzeptanz der neuen Geldordnung ist das allgemeine Vertrauen in die Fähigkeit und Bereitschaft einer vom Staat weisungsunabhängigen Zentralbank, den Geldwert zu sichern und nicht mehr neues Geld zu schaffen als für die Entwicklung der Wirtschaft erforderlich. Dazu müssen die Aufgaben, Handlungsmöglichkeiten und Ziele der Zentralbank in einer Währungsverfassung unmissverständlich und verbindlich festgelegt sein (*Gudehus 2012/2014*).

Ausblick

Bis zum Beginn der gleitenden Einführung der neuen Geldordnung durch Einrichtung von Sicherheitskonten sind noch eine Reihe von Fragen zu klären und Aufgaben zu lösen. Dazu gehören die Klärung der rechtlichen Rahmenbedingungen, die Änderung der Bankenbilanzierung, die Anpassung der Zahlungssysteme, die Auswirkungen der Erlöseinbußen für die Geschäftsbanken⁷ sowie die Überzeugung der Bürger und Politiker von der Notwendigkeit und den Vorteilen der neuen Geldordnung.

Vor allem aber gilt es die zuständigen Gremien der Zentralbanken für die neue Geldordnung zu gewinnen. Wie in diesem Beitrag gezeigt, könnte die Einführung von Sicherheitskonten ohne Begleitung und Unterstützung durch die Zentralbanken zu Liquiditätsengpässen und anderen unerwünschten Entwicklungen führen. Gemäß ihrem Mandat sollten daher die Zentralbanken mit ihrer Kompetenz und Unabhängig die Führung bei der Ausgestaltung und Implementierung der neuen Geldordnung übernehmen (*Bundesbank 2003*).

Ich danke *Joseph Huber, Wolfgang Henze, Klaus Karwat, Christopher Mensching, Andreas Mosler, Dieter Tetzten* und anderen Gesprächspartnern für konstruktive Hinweise und Diskussionen über schwierige Fragen.

⁶ Zu den Einzelheiten der Umbilanzierung der Geldschöpfung und des Zustandekommens der Umstellungs- und Umwandlungsgewinne s. *Gudehus 2013*.

⁷ Die jährlichen Erlöseinbußen der Geschäftsbanken infolge der Beendigung der Giralgeldschöpfung liegen zwischen 1,5 und 2,5 % der Verkehrsgeldmenge (*Gudehus 2013*). Unter Berücksichtigung der durch die neue Geldordnung reduzierten Ausfallkosten entspricht das den o.g. Sicherungskosten.

Literatur

- Allais, Maurice (1988); *L'Impot sur le capital e la reforme monétaire*, Hermann Éditeurs des Sciences et des Arts, Paris, Nouvelle édition, Première édition (1977)
- Baltensperger, Ernst, Klaus Neusser (2014), *Ungewisse Kosten- und Effizienzfolgen von Vollgeld*, Beitrag zur Frage: Braucht es eine Reform der Geldordnung? NZZ Neue Zürcher Zeitung, Nr. 27, 3.2.2014
- BBankG (2013); Gesetz über die deutsche Bundesbank vom 4.7.2013, BGBl. I, S. 1981, www.dejure.de
- Benes, Jaromir und Michael Kumhof (2012); *The Chicago Plan Revisited*; IMF Working Paper, WP/12/202; August 2012, revisited draft February 2013, www.vollgeld.de
- Binswanger, Hans Christoph, Joseph Huber und Philippe Mastronardi (2012); *Die Vollgeld-Reform, Wie Staatsschulden abgebaut und Finanzkrisen verhindert werden können*, Edition ZE!TPUNKT, Die nächste Schweiz, Solothurn
- Bundesbank (2003); *Zur Währungsverfassung nach dem Entwurf einer Verfassung für die europäische Union*, Monatsbericht der deutschen Bundesbank, Nov. 2003, S. 57ff.
- DepotG (2013); Gesetz über die Verwaltung und Anschaffung von Wertpapieren, 4.6.1937/4.7.2013; BGBl. I, S. 1981, www.dejure.de
- Ethikbanken (2013); *Geldanlage bei ethischen Banken*, www.ethische-geld-anlage.de
- Eucken, Walter (1952); *Grundsätze der Wirtschaftspolitik*, Mohr Siebeck, Tübingen, 7. Aufl. 2004
- Fisher, Irving (1935); *100%-Money*, Übersetzung von Klaus Karwat (2007), 100%-Geld, Verlag für Sozialökonomie, Kiel
- Frühauf, Markus (2013); *Die Grenzen der deutschen Einlagensicherung*, 19.3.2013, www.faz.net
- Glötzl, Erhard (2013); *Fragen zur Problematik der Giralgeldschöpfung, Banken haben einen ungerechtfertigten Vorteil im Wettbewerb mit Nichtbanken*; Vortrag Monetative e.V., 10.11.2013, www.vollgeld.de
- Gollan, Götz, Mathias Hanten, Thomas Mayer (2013), *Die sichere Einlage ist möglich, aber nicht kostenlos*, Börsenzeitung Nr. 237 (Dez. 2013, Banken und Finanzen, S. 5
- Gödde, Roland (1985); *Der Chicago-Plan*, WISU, 14. Jg., Heft 11, November 1985, S. 525ff
- Gudehus, Timm (2012/2014); *Entwurf einer Europäischen Währungsverfassung mit Erläuterungen und Begründungen*, November 2012 bis März 2014; www.vollgeld.de
- Gudehus, Timm (2013); *Geldordnung, Geldschöpfung und Staatsfinanzierung*, Zeitschrift für Wirtschaftspolitik, ZfW 62/2 (2013), S. 194-222
- Gudehus, Timm (2014); *Notwendigkeit, Regelungen und Konsequenzen einer neuen Geldordnung*, Zeitschrift für Wirtschaftspolitik, ZfW 63/1 (2014), S. 74-106
- Huber, Joseph (2013); *Monetäre Modernisierung, Zur Zukunft der Geldordnung: Vollgeld und Monetative*, 3. neu bearbeitete und aktualisierte Auflage, Metropolis-Verlag, Marburg
- Huber, Joseph (2013a); *Kann Vollgeld nicht 'von unten' eingeführt werden?* Diskussionsbeitrag; www.vollgeld.de (unter Vollgeldreform)
- Huber, Joseph (2013b); *Vollgeldreform - Gründe, Umsetzung, Fragen*, 3.4 Zentralbank (Monetative) und Geldpolitik; www.vollgeld.de

Jackson, Andrew, Dyson Ben, Hodgson Graham (2013), The Positive Money Proposal, Positive Money, 2. April 2013, ; www.vollgeld.de

Knot, Klaas (2013); *EZB bestätigt: Die Bank-Guthaben sind nicht sicher*, Bericht über einen Vortrag des Präsidenten der Niederländischen Zentralbank und Mitglieds des EZB-Direktoriums, Deutsche Wirtschafts-Nachrichten, 30.3.2013

KWG (2013); Gesetz über das Kreditwesen, Fassung 2013, www.bundesbank.de

Mayer, Thomas (2013); A Copernican Turn in Banking Union urgently needed, CEPS Policy Brief No. 297 (Juli 2013),

Schemmann, Michael (2013); Deutschlands Geld-Illusion, Monetative Reform oder Bankpleiten, Creative Space Independent Publications Plattform,

Simons, Henry C. (1934); *100 Per Cent Liquid*; Leitartikel, The Wall Street Journal

Sparkasse Hochrhein (2011); Geschäftsbericht 2011, Waldshut-Tiengen

Verwaltungsgericht Frankfurt a.M. (2010); *Talanx vs. Bundesbank*, Eröffnung eines Girokontos bei der Bundesbank, Urteil vom 11.03.2010, 1 K 2319/09.F

ZAG (2013); Gesetz über die Beaufsichtigung von Zahlungsdienstleistern, 28.8.2013, www.dejure.de